



Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-5
Bildung, Betreuung
und Prävention

Kindertagespflege

Erding, 01.01.2025

Seite 1 von 12

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Landkreis Erding.

2. Leistungsvoraussetzung

Der Landkreis Erding als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2, § 23 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Leistungen für Betreuungszeiten von weniger als durchschnittlich 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, schulische Einrichtung) handelt (vgl. Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG). Eine Förderung von weniger als 5 Stunden pro Woche ist ausgeschlossen.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 SGB VIII gefördert.

Eine Förderung nach dem SGB VIII erfolgt nur, soweit der Bedarf an Kinderbetreuung im Einzelfall nicht bereits durch Leistungen nach dem SGB II oder SGB III gedeckt ist.

3. Art, Höhe und Verfahren der Förderung

3.1 Geldleistung

Der vom Fachbereich 21 - Jugend und Familie des Landratsamtes Erding (im Folgenden Fachbereich Jugend und Familie) mittels Erlaubnis im Sinne des § 43 SGB VIII anerkannten Kindertagespflegeperson wird eine monatlich laufende Geldleistung im Sinne des § 23 SGB VIII gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst die angemessene Kostenerstattung für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson und einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Hinzu kommen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2, Abs. 2a SGB VIII).



3.2 Höhe der Geldleistung

3.2.1 Der Regelstundensatz beträgt **5,96 €**.

Dieser beinhaltet den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,76 € pro Betreuungsstunde sowie die Sachaufwandspauschale von 2,20 € pro Betreuungsstunde.

Die Anerkennungsleistung entspricht pro Kind einem monatlichen Entgelt von 654,24 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden (gerechnet pro Monat mit 4,35 Wochen).

Die Sachaufwandspauschale entspricht pro Kind einem monatlichen Entgelt von 382,80 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden (gerechnet pro Monat mit 4,35 Wochen). Diese beinhaltet die Kosten für Verpflegung in geringem Umfang, Miete und Verbrauchskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten, Spiel- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände, Pflegeutensilien, Fahrtkosten und Wegezeitenentschädigungen, Aufwendungen für Ausflüge etc.

3.2.2 Es wird eine erhöhte Anerkennungsleistung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege ~~in Höhe von 10,80 € pro Betreuungsstunde~~ gewährt.

Maßgebend für die Berechnung des entsprechend erhöhten Tagespflegeentgelts ist der vom StMAS für den Bereich der Kindertagespflege veröffentlichte Wert des Basiswertes für die Förderabschlüsse. (vgl. AMS 1-2024 V3 01-2024 Anlage).

Der Basiswert ist variabel und wird jährlich vom StMAS angepasst. Für das Jahr 2024 errechnet sich ein erhöhtes Tagespflegeentgelt mit einem monatlichen Erhöhungsbetrag von derzeit 733,98 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, das entspricht einem Betrag von 4,22 € pro Stunde.

Um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen, erfasst dieser erhöhte Stundensatz behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die zusammen mit Regelkindern in einer (Groß-)Tagespflege betreut werden (~~vgl. Nr. 2.4 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014~~). Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines weiteren Regelkindes, unabhängig davon, ob es sich hier um ein Tagespflegekind oder ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson handelt. Die Kinder müssen zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend sein (vgl. Nr. 2, II 4/AMS 02-2014 vom 05.08.2014, StMAS).



~~Die erhöhte Anerkennungsleistung wird für jedes Kind mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson maximal drei Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung) oder die Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung) gleichzeitig betreut (vgl. Nr. 2, II 4/AMS 02-2014 vom 05.08.2014, StMAS).~~

Der Fachbereich Jugend und Familie prüft, ob wegen eines höheren pflegerischen oder erzieherischen Aufwands weniger Kinder in der Tagespflegestelle betreut werden können.

Im Fall einer notwendigen reduzierten Kinderzahl aufgrund der Betreuung wird eine Ausgleichszahlung in Höhe des Stundensatzes eines Regelkindes incl. Qualifizierungszuschlages gezahlt.

Weitere Voraussetzung für die erhöhte Anerkennungsleistung ist, dass die Kindertagespflegeperson einen Nachweis erbringt, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist.

Die (drohende) Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind ~~des Kindes und ein damit einhergehender Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 SGB XII~~ ist ~~mittels Bescheid~~ durch den ~~örtlich zuständigen Bezirk~~ Fachbereich Jugend und Familie festzustellen. Dies kann beispielsweise über die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen.

Die erhöhte Förderung kann bereits während eines laufenden Feststellungsverfahrens, maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zur Feststellung des Anspruchs gewährt (analog Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BayKiBiG). Die Voraussetzung hierfür ist, dass die TPP einen Antrag beim TröffJH zur Betreuung eines Integrationskindes in der Tagespflege gestellt hat. Die sechsmonatige Frist beginnt mit Antragstellung der TPP beim TröffJH.

~~Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (vgl. Art. 21 Abs. 5 Satz 2, 4. Spiegelstrich BayKiBiG), welcher durch den Fachbereich Jugend und Familie festgestellt wird.~~

- 3.2.3 Mit der Anerkennungsleistung ist sämtlicher Ausfall der Kindertagespflegeperson aufgrund Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe abgegolten – das heißt diese Ausfalltage werden nicht vom Landkreis Erding vergütet.

Soweit ein Kind, für welches ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde, nicht vereinbarungsgemäß zur Kindertagespflege gegeben wird, insbesondere weil es krank oder in Urlaub ist oder aus Gründen des Infektionsschutzes nicht betreut werden kann, führt dies nicht zu finanziellen Einbußen der Kindertagespflegeperson.



Die Kindertagespflegeperson darf keine weiteren Gelder für die Betreuung von den Sorgeberechtigten der ihnen anvertrauten Tagespflegekinder verlangen.

Unabhängig von der Kündigungsfrist des jeweiligen Betreuungsvertrages wird das Tagespflegegeld längstens bis zum Ende des Folgemonats nach Beendigung bzw. Unterbrechung der Betreuung gewährt.

3.2.4 Soweit im Betreuungsvertrag die Zurverfügungstellung eines Essens vereinbart ist, wird ab einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden ein Zuschlag von **2,00 € pro Tag** gewährt. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung hiervon möglich.

3.2.5 Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Sie ist damit Bestandteil des Betreuungsverhältnisses.

Wie viele Stunden ein Kind im Einzelfall für die Eingewöhnung benötigt, hängt in erster Linie vom Alter und Entwicklungsstand bzw. dem Eingewöhnungstempo des Kindes ab.

Für die Zeit der Eingewöhnung erhält die Kindertagespflegeperson die reguläre Vergütung nach 3.2.1 bzw. 3.2.2 sowie den differenzierten Qualifizierungszuschlag nach 3.3.

Darüber hinaus wird eine Pauschale für die Eingewöhnungszeit in Höhe von 50,00 € pro Kind gewährt, wenn es tatsächlich zum Abschluss eines Betreuungsvertrages und einer dauerhaften Betreuung kommt.

Von der Eingewöhnung zu unterscheiden ist ein Probebesuch oder Schnuppertage im Beisein der Eltern. In diesen Fällen besteht kein Betreuungsverhältnis.

3.3 Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Landkreis Erding einen differenzierten Qualifizierungszuschlag zur festgesetzten Anerkennungsleistung als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG, § 18 Satz 2 und Satz 3 AVBayKiBiG.

Dieser ist wie folgt gestaffelt:

10 % bei 160 UE (Mindestqualifizierung)

15 % bei 205 UE (zusätzlich 3 Fortbildungs-Module) bzw. pädagogische Ergänzungskraft (EK) i. S. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG

20 % bei Ausbildung als pädagogische Fachkraft (FK) i. S. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG

Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von



mindestens 160 Stunden (à 45 Minuten) und einer schriftlichen Erklärung zur Bereitschaft, während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson jedes Jahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden (à 45 Minuten) teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie zuzulassen (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Der Qualifizierungszuschlag kann Kindertagespflegepersonen für den Fall, dass im Rahmen der Betreuung mindestens ein Kind im Alter von unter einem Jahr erfasst ist, nur dann gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson über die Qualifikation mindestens einer pädagogischen Ergänzungskraft (z.B. einer Kinderpflegerin bzw. eines Kinderpflegers) verfügt oder wenn sie vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Nachweis darüber erbringen kann, dass sie an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden (à 45 Minuten) teilgenommen hat.

Die Anpassung des Qualifizierungszuschlags an den jeweiligen Qualifizierungsstandard erfolgt zum Monat der absolvierten Maßnahme (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

Die Kindertagespflegeperson muss über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (§ 18 Satz 5 AVBayKiBiG).

Als Maßstab für die erforderlichen Deutschkenntnisse gilt das Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

3.4 Aufwendungen für die Sozialversicherungen

Die laufenden Geldleistungen für die Sozialversicherungen regelt § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII. Zu übernehmen sind Zuschüsse zu Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

3.4.1 Unfallversicherung

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird gewährt, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird. Dies gilt auch, wenn aktuell kein Betreuungsverhältnis vorliegt. Eine Kopie der Anmeldung zur Unfallversicherung ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Unfallversicherung. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.



3.4.2 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind, erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Die Erstattung wird dem laufend fortgeschriebenen Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung angepasst.

Soweit die Beiträge diesen Mindestbeitrag überschreiten, erfolgt die Erstattung nur, soweit der höhere Beitrag aus Einkünften der geförderten Kindertagespflege resultiert.

Werden Aufwendungen für die Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.4.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Soweit kein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung von verheirateten Kindertagespflegepersonen gegeben ist, wird der Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind). Die Beiträge werden dem laufend fortgeschriebenen monatlichen Mindestbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung angepasst.

Soweit die Beiträge diesen Mindestbeitrag überschreiten, erfolgt die Erstattung nur, soweit der höhere Beitrag aus Einkünften der geförderten Kindertagespflege resultiert.

Werden Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.5 Verfahren der Leistungsgewährung

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich stattgefundenen Betreuung. Dafür hat die Kindertagespflegeperson monatlich einen Nachweis (Stundenzettel) einzureichen.

Auf Wunsch erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlich gleich hohen Abschlag als Vorauszahlung. Die Höhe des Abschlags beträgt 80 % des Tagespflegeentgelts, wie es sich aus den Anga-



ben im Betreuungsvertrag errechnet. Es erfolgt jährlich zu zwei Terminen ein Abgleich des Abschlags mit dem sich errechnenden Tagespflegeentgelt und ggf. eine Anpassung des monatlichen Abschlags.

Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, die Auszahlung des Tagespflegegeldes auszusetzen, falls die Vorlage der Stundenzettel unzureichend erfolgt.

4. Randzeitenbetreuung/Wochenendbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 05:00 bis 07:30 Uhr und/oder von 17:00 bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreuen, erhalten zusätzlich zur Anerkennungsleistung nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von 1,00 € pro Stunde.

5. Nachtbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr betreuen, erhalten für diesen Zeitraum pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.

6. Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen bietet der Fachbereich Jugend und Familie im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und Art. 20 Satz 2 BayKiBiG folgendes Ersatzbetreuungsmodell an:

6.1 Die Kindertagespflegepersonen schließen sich zu Vertretungsteams zusammen.

Die Teammitglieder halten regelmäßig persönlichen Kontakt zueinander, damit die Kinder im Falle einer Ersatzbetreuung sowohl die Vertretungs-Kindertagespflegeperson und deren Kinder als auch deren Umgebung kennen. Nach Absprache der Kindertagespflegeperson im Vertretungsteam, werden die Kinder regelmäßig von den Eltern in die Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung gebracht.

Fällt ein Teammitglied des Vertretungsteams aus, übernehmen andere Mitglieder des Vertretungsteams die Ersatzbetreuung in ihren Räumlichkeiten. Dabei darf die laut der Pflegeerlaubnis maximal festgelegte Kinderzahl nicht überschritten werden.

Der Fachbereich 21 - Jugend und Familie Erding bietet bei der Zusammenstellung dieser Teams Unterstützung und Beratung an.

Die Ersatzkindertagespflegeperson der eigentlichen Tagespflegeperson erhält im Vertretungsfall zusätzlich zu der regulären Anerkennungsleistung nach Punkt 3.2.1 bzw. 3.2.2 einen Zusatz von



2,00 € pro Kind und Stunde. Der Zuschlag nach 3.3 wird weiterhin gewährt.

6.2

Die Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting (SLW) unterhält in ihren Räumen des Josefsheims Wartenberg eine Großtagespflege mit mindestens zehn Kinderbetreuungsplätzen. Zwei hierfür qualifizierte und vom Fachbereich Jugend und Familie zugelassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Josefsheims übernehmen hier die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege.

Nicht belegte Plätze, mindestens aber drei, werden vom Träger SLW von der Regelbelegung freigehalten und dem Fachbereich 21 - Jugend und Familie für Kinder (im Alter bis 14 Jahre) mit Wohnsitz im Landkreis Erding als Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt.

Die Großtagespflegestelle ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Das zeitliche Angebot der Ersatzbetreuung erstreckt sich im Rahmen der Öffnungszeiten des Stützpunktes, maximal aber über die Betreuungszeit die im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der regulären Kindertagespflegeperson festgelegt wurde. An den Wochenenden und an Feiertagen findet keine Ersatzbetreuung statt.

Das Angebot der Ersatzbetreuung kann bei Arbeitsunfähigkeit der regulären Kindertagespflegepersonen sowie in besonderen Einzelfällen nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich Jugend und Familie bei planbaren Ausfallzeiten wie z. B. Urlaub der regulären Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden.

Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist. Die SLW bietet für die Ersatzbetreuung ausreichend Möglichkeiten zur Eingewöhnung der Tagespflegekinder an. Mindestens drei Eingewöhnungstreffen mit der Ersatzbetreuungsperson in der Großtagespflegestelle im zeitlichen Umfang von jeweils zwei bis drei Stunden sind hierfür notwendig.

Voraussetzung für die Planung der Eingewöhnung in der Ersatzbetreuungsstelle ist eine gelungene, abgeschlossene Eingewöhnung bei der regulären Kindertagespflegeperson. Die Verantwortung für die Eingewöhnung des Kindes in der Ersatzbetreuung und die Begleitung zu den Eingewöhnungsterminen obliegt ausschließlich den Eltern.

Da zwischen Eingewöhnung und tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mehrere Wochen oder gar Monate liegen können, sind zusätzliche Termine zur Kontaktpflege notwendig. Um eine regelmäßige Kontaktpflege gewährleisten zu können, bietet die



Ersatzbetreuungsperson der SLW in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle einmal wöchentlich ein Bewegungsangebot im Umfang von 60 Minuten an, an dem Eltern mit ihren Kindern teilnehmen, die grundsätzlich Bedarf an Ersatzbetreuung haben. Nur Familien, die mindestens einmal monatlich mit ihrem Kind an dem Kontaktpflegeangebot teilnehmen, erhalten im Bedarfsfall einen Ersatzbetreuungsplatz.

Die Buchung der Kindertagespflegeplätze sowie der Ersatzbetreuung erfolgt seitens der Eltern immer direkt über die Verwaltung des Josefsheims Wartenberg.

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson werden die Kinder von den Eltern in die Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung gebracht.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Ersatz-Kindertagespflegeperson/en und dem Fachbereich Jugend und Familie findet statt.

Die Kindertagespflegepersonen haben jeweils am Schuljahresanfang, jedoch bis spätestens zum 30. September, dem Fachbereich 21 - Jugend und Familie Erding ihre Urlaubspläne vorzulegen. Urlaubszeiten sind grundsätzlich mit den Eltern der Tagespflegekinder abzustimmen sowie den Eltern der Tagespflegekinder rechtzeitig mitzuteilen.

7. Kostenbeitrag

Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) wird in einer gesonderten Satzung für den Landkreis Erding geregelt.

8. Betreuung in einem anderen Landkreis

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Erding liegt, jedoch in einer Tagespflegestelle in einem anderen Landkreis betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben des „Gastgeberlandkreises“.

9. Qualifizierung

Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort und Tagespflegepersonen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Kindertagespflegepersonen sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem Konzept



zur Kindertagespflege des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie. Die Kindertagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat.

Zu den Fördervoraussetzungen der staatlich geförderten Kindertagespflege nach Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gehört ebenfalls die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Der Landkreis Erding fördert die Kindertagespflege über das SGB VIII und das BayKiBiG, wenn die Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme in Anlehnung an das DJI Curriculum im Umfang von mindestens 160 Stunden (à 45 Minuten) teilgenommen hat.

Als für die Kindertagespflege pädagogisch qualifiziert können von vorne herein Personen angesehen werden, die über eine Ausbildung mit sozialpädagogischem, diplompädagogischem oder erzieherischem Schwerpunkt verfügen **sowie von pädagogischen Ergänzungskräften**, deren Ausbildungsabschluss bzw. berufliche Praxis nicht länger als bis zum Jahr 2008 zurückliegt.

Eine weitere Möglichkeit der Qualifizierung ist die Teilnahme am Modul A 1 (Einstiegsmodul) im Gesamtkonzept der Fachkräftestrategie im Umfang von 160 UE.

Der Grundkurs (30 UE) muss jedoch auch von diesem Personenkreis durchlaufen werden, da hierin ausschließlich kindertagespflegespezifische Themen behandelt werden, die nicht Bestandteil der Ausbildung der o.g. Berufsgruppen sind. **Die Kursteilnahme kann tätigkeitsbegleitend erfolgen und muss ein Jahr nach Tätigkeitsaufnahme abgeschlossen sein.**

Grundsätzlich wird dem o.g. Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme (160 UE) immer empfohlen, da diese auch der Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation, Tagespflegeperson zu werden, sowie der Vernetzung mit potenziellen anderen Kindertagespflegepersonen dient.

Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs, unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen und tatsächlich im Landkreis Erding Kindertagespflege nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten, einen Anteil von 90 % der anfallenden Kursgebühr.

Die Gewährung von 90 % der Kurskosten ist an folgende Bedingung geknüpft: Endet die Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren oder kann aus tatsächlichen und nachweisbaren Gründen die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, wird individuell eine Rückzahlung der Kursgebühren geprüft.



Die Rückzahlung erfolgt an Hand der Tätigkeitsdauer prozentual (ausgehend von der Erstattung):

1. innerhalb von einem Jahr: 90 %
2. nach einem Jahr: 80 %
3. nach drei Jahren: 60 %
4. nach vier Jahren: 40 %.

Für die zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gewährt der Landkreis Erding bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Zuschuss von bis zu maximal 100,00 € jährlich.

10. Kinderschutz

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Kindertagespflegeperson mit dem Fachbereich Jugend und Familie eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen hat, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. § 72a Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII gilt entsprechend.

Weiterhin kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Eltern bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen (Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG). Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, schriftlich durch Eigendokumentation festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8 b SGB VIII des Fachbereichs Jugend und Familie sowie des Fachbereichs 23 - Erziehungsberatungsstelle stehen bei Bedarf den Kindertagespflegepersonen zur anonymen Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung kostenlos zur Verfügung.

11. Kindertagespflege durch Verwandte

Nach dem SGB VIII können grundsätzlich auch Großeltern oder andere Verwandte als Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII beziehen, soweit sie alle Fördervoraussetzungen im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erfüllen.

Die Zahlung des differenzierten Qualifizierungszuschlags nach 3.3 ist jedoch ausgeschlossen. Tagespflegeverhältnisse, bei denen die Kindertagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, sind von der staatlichen Förderung ausgeschlossen (Art. 20 BayKiBiG).



Eine Begrenzung des Kostenbeitrags (Nr. 7 dieser Richtlinie) ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Erding ausgeschlossen.

12. Fortschreibung

Der Fachbereich Jugend und Familie wird beauftragt, diese Richtlinien aufgrund gesetzlicher Änderungen oder allgemeiner Empfehlungen auf aktuellem Stand zu halten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erhöhungsbetrag für die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (Nr. 3.2.2) aufgrund des jährlich fortgeschriebenen Basiswerts anzupassen, ohne dass es einer förmlichen Richtlinienänderung durch den Jugendhilfeausschuss bedarf. Der Jugendhilfeausschuss ist zu informieren.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege vom 26.11.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2016 außer Kraft.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erding am 21.03.2018 verabschiedet und in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2019 zum 01.01.2020, am 16.11.2020 zum 01.01.2021, am 09.06.2021 zum 01.09.2021, am 14.11.2022 zum 01.01.2023, am 01.03.2023 zum 01.01.2023 sowie am 24.10.2024 zum 01.01.2025 geändert.